

Statuten

*Von der Gründungsversammlung am 3. Juli 2009 verabschiedet
Von der Metropolitankonferenz am 11. Mai 2012 geändert
Von der Metropolitankonferenz am 24. Mai 2013 geändert
Von der Metropolitankonferenz am 20. Mai 2016 geändert
Von der Metropolitankonferenz am 24. Mai 2019 geändert*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Metropolitanraum Zürich“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: Verein).

² Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht den Metropolitanraum Zürich als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum.

² Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Er setzt sich für einen offenen, dynamischen und gut erreichbaren Metropolitanraum ein.

³ Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte zur Stärkung des Metropolitanraums gemeinsam anzugehen.

⁴ Der Metropolitanraum Zürich pflegt Verbindungen zu anderen Metropolitanräumen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Er setzt sich dafür ein, dass

- a) die gemeinsame Identität gestärkt wird,
- b) aktuelle und neue Problemstellungen aufgegriffen und den Kantonen, Städten und Gemeinden unterbreitet werden,
- c) konkrete Zusammenarbeitsprojekte lanciert, entwickelt und umgesetzt werden,
- d) neue Formen der Zusammenarbeit im Metropolitanraum ermöglicht werden.

² Er konzentriert seine Aktivitäten auf wichtige Aufgaben und Schlüsselinfrastrukturen für Bevölkerung und Wirtschaft. Er prüft regelmässig den Handlungsbedarf und erarbeitet gemeinsame strategische Stossrichtungen.

³ Der Verein betreibt eine aktive Interessenvertretung für wichtige Anliegen des Metropolitanraums Zürich in regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Trägerschaften. Dabei geht es vor allem um die Anerkennung des Metropolitanraums als zentralen und wichtigen Motor der schweizerischen Entwicklung.

⁴ Bei der Entwicklung des Metropolitanraums Zürich werden auch die Auswirkungen auf die Nordschweiz, Ostschweiz und Zentralschweiz einbezogen.

Art. 4 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein vertritt nicht die Anliegen einzelner Mitglieder, sondern stellt den gemeinsamen Raum in den Mittelpunkt.

² Der Verein spricht nach aussen mit einer Stimme. Er stellt dabei sicher, dass einzelne Regionen weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

³ Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb des Metropolitanraums informieren sich die Beteiligten frühzeitig über das Vorgehen, bevor die Öffentlichkeit informiert wird.

Art. 5 Zuständigkeit und Autonomie der Kantone, Städte und Gemeinden

¹ Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Kantone, Städte und Gemeinden nicht.

² Die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden bleiben umfassend gewahrt.

³ Die Kantone, Städte und Gemeinden können sich zu allen politischen Fragen frei äussern.

Art. 6 Überprüfung von Zweck und Aufgaben

Der Verein überprüft periodisch, das erste Mal vier Jahre nach der Gründung, seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit die in ihm zusammengeschlossenen Kantone, Städte und Gemeinden über die Weiterführung der Zusammenarbeit und deren Form entscheiden können.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Kategorien der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern¹:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht,
- b) assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht.

Art. 8 Mitglieder mit Stimmrecht

¹ Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind Kantone, Städte und Gemeinden, die bereits Mitglied sind oder vom Metropolitanrat aufgenommen werden.²

² Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht können Kantone, Städte und Gemeinden stellen, welche einen funktional-räumlichen Bezug zum Metropolitanraum Zürich geltend machen.

Art. 9 Regionale Zusammenschlüsse

¹ Städte und Gemeinden, die Mitglied mit Stimmrecht sind, können sich zu „Regionalen Zusammenschlüssen“ vereinigen. Jede Stadt bzw. jede Gemeinde kann nur einem Regionalen Zusammenschluss angehören.

² Die Städte und Gemeinden bestimmen, in welcher Form der Regionale Zusammenschluss erfolgt, wer diesen in der Metropolitankonferenz vertritt und wie ihre Vertretung das Stimmrecht ausübt.³

³ Die Regionalen Zusammenschlüsse geben ihre Bildung dem Verein bekannt. Sie bestimmen eine Ansprechstelle für den Verein.

1 Der Verein publiziert das aktuelle Mitgliederverzeichnis.

2 Aufgrund der vorliegenden Statuten können nur im Gebiet der Schweiz liegende Körperschaften (Kantone, Städte und Gemeinden) Mitglied mit Stimmrecht im Verein werden. Deutsche Körperschaften (z.B. Städte und Gemeinden) können assoziiertes Mitglied werden.

3 Der Zusammenschluss der Städte und Gemeinden ist an geringe Voraussetzungen geknüpft: Ein schriftlicher Vertrag zur Gründung einer einfachen Gesellschaft genügt. Es können auch juristische Personen gegründet werden. Soweit eine bestehende juristische Person (z.B. ein Regionalplanungsverband) als Regionaler Zusammenschluss auftreten will, muss diese die Vollmacht jeder vertretenen Gemeinde beibringen.

Art. 10 Assoziierte Mitglieder

¹ Der Verein kann Kantone, Städte und Gemeinden oder Organisationen mit einem nahen Bezug zum Verein Metropolitanraum Zürich als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

² Er lädt assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen der Metropolitankonferenz ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen.

³ Assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht können dem Verein Vorschläge unterbreiten.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Eintritt in den Verein Metropolitanraum Zürich ist jederzeit möglich. Das Stimmrecht in der Metropolitankonferenz kann ausgeübt werden, wenn die Auswirkungen auf die Stimmkraft vor der Einladung berechnet werden können.

² Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

³ Der Metropolitanrat kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt. Er gibt dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss bekannt.

⁴ Das betroffene Mitglied kann den Entscheid des Metropolitanrats innert 30 Tagen schriftlich an die Metropolitankonferenz weiterziehen. Die Metropolitankonferenz entscheidet ohne Begründung.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Organe des MRZ sind:

- a) die Metropolitankonferenz, bestehend aus der Kantons- und der Städte- und Gemeindegemeindekammer,
- b) der Metropolitanrat.

Art. 13 Weitere organisatorische Einheiten

Weitere organisatorische Einheiten sind:

- a) der operative Ausschuss,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Die Metropolitankonferenz

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Metropolitankonferenz ist die Mitgliederversammlung und oberstes Organ des Vereins.

² Sie tagt in öffentlicher Sitzung und führt Abstimmungen offen durch.

Art. 15 Vertretung der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind in der Metropolitankonferenz mit einer Person, welche einer Exekutive angehört, vertreten.

² Die Städte und Gemeinden werden durch die Stadt- oder Gemeindepräsidien vertreten. Sind diese verhindert, können sie sich durch ein anderes Mitglied der Exekutive vertreten lassen.

³ Im Übrigen bestimmen die Mitglieder, wer sie in der Metropolitankonferenz vertritt.

⁴ Vorbehalten bleibt die gemeinsame Vertretung der Städte und Gemeinden eines Regionalen Zusammenschlusses (Artikel 9).

⁵ Ein Vereinsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied an einzelnen Metropolitankonferenzen vertreten lassen. Die Stimmkraft geht diesfalls auf das bevollmächtigte Vereinsmitglied über.⁴

⁴ Die schriftliche Vollmacht ist durch das vollmachtgebende Vereinsmitglied und in Absprache mit dem vollmachtausführenden Vereinsmitglied der Geschäftsstelle mit Schreiben, Fax oder Email mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Metropolitankonferenz mitzuteilen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Entscheidverfahren

¹ Die Metropolitankonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmen vertreten ist.

² Sie strebt konsensuale Entscheide an.

Art. 17 Stimmkraft

¹ In der Metropolitankonferenz verfügen die stimmberechtigten Kantone und die Städte und Gemeinden je über gleich viele Stimmen.

² Städte und Gemeinden mit bis zu 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern⁵ verfügen über eine Stimme. Grössere Städte und Gemeinden verfügen über je eine weitere Stimme für weitere 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon.

³ Für Städte und Gemeinden, die sich zu Regionalen Zusammenschlüssen vereinigen, wird die Stimmkraft der einzelnen Städte und Gemeinden zusammengerechnet.

⁴ Die Stimmkraft aller Kantone entspricht der gemäss Abs. 2 berechneten Stimmkraft aller Städte und Gemeinden. Sie wird wie folgt auf die Kantone verteilt:

- a) zur Hälfte nach der dem Metropolitanraum zugerechneten Bevölkerungszahl pro Kanton⁶ und
- b) zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl der Städte und Gemeinden, die ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht im Verein sind.

Art. 18 Kammern

¹ Die Metropolitankonferenz besteht aus einer Städte- und Gemeindekammer und einer Kantonskammer.

² Die Städte- und Gemeindekammer besteht aus den Vertretungen der stimmberechtigten Städte und Gemeinden einschliesslich der Regionalen Zusammenschlüsse.

³ Die Kantonskammer besteht aus den Vertretungen der stimmberechtigten Kantone.

⁴ Die Metropolitankonferenz tagt und beschliesst als gesamte Konferenz, soweit sich aus den Statuten nichts anderes ergibt. Bei Geschäften nach Art. 19 Abs. 3 wird zuerst das Mehr aller abgegebenen Stimmen ermittelt. In einer weiteren Abstimmung wird das Mehr für jede Kammer gesondert ermittelt.

⁵ Die Kammern können Geschäfte gesondert vorberaten.

⁵ Massgebend für die Bevölkerungszahl ist die Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) des Bundesamtes für Statistik, Stand jeweils am 31.12.

⁶ Die gesamte Bevölkerungszahl für die Kantone Zürich, Schaffhausen und Zug; die halbe Bevölkerungszahl für die Kantone Aargau, Schwyz und Thurgau; ein Drittel der Bevölkerungszahl für die Kantone St. Gallen und Luzern.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Die Metropolitankonferenz wählt:

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium des Metropolitanrats.

² Die Metropolitankonferenz beschliesst:

- a) die Vision des Vereins,
- b) über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 11 Absatz 3),
- c) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Metropolitanrats,
- d) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- e) den Voranschlag,
- f) das Aktionsprogramm,
- g) Empfehlungen zu nationalen Abstimmungen,
- h) Änderungen der Statuten,
- i) ihre Geschäftsordnung,
- j) die Auflösung des Vereins,
- k) über weitere Geschäfte, die ihr der Metropolitanrat zum Beschluss unterbreitet.

³ Beschlüsse der Metropolitankonferenz gemäss Absatz 2 Buchstaben a, f, g und h bedürfen der Zustimmung beider Kammern.

Art. 20 Geschäftsordnung

Die Metropolitankonferenz erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin namentlich:

- a) ihr Präsidium und Vizepräsidium,
- b) die Einladung zu ihren Sitzungen,
- c) Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens.

Der Metropolitanrat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Metropolitanrat besteht aus Vertretungen der Kantone, Städte und Gemeinden. Die Vertretungen müssen ein Mandat in der Exekutive innehaben.

² Die stimmberechtigten Kantone sind mit je einer Person vertreten. Sie bestimmen, wer sie im Metropolitanrat vertritt.

³ Die stimmberechtigten Städte und Gemeinden sind mit gleich vielen Personen vertreten.

⁴ Die Städte- und Gemeindekammer wählt die Städte- und Gemeindevertretungen. Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Regionen und Städte- und Gemeindegrößen angemessen.

Art. 22 Stimmkraft, Präsidium

¹ Jedes Mitglied des Metropolitanrats verfügt über eine Stimme.

² Die Metropolitankonferenz wählt aus der Mitte des Metropolitanrats das Präsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

³ Das Präsidium des Metropolitanrates bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäftsstelle.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Der Metropolitanrat:

- a) vertritt den Verein gegen aussen,
- b) stellt Anträge an die Metropolitankonferenz,
- c) steuert die Aktivitäten des Vereins,
- d) entscheidet über die Anstellung oder Beauftragung der geschäftsführenden Person,
- e) wählt die Mitglieder des operativen Ausschusses,
- f) entscheidet über die Anträge von Kantonen, Städten und Gemeinden, welche ordentliches Mitglied mit Stimmrecht im Verein werden möchten.

² Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder weiteren Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 24 Verfahren

¹ Die Sitzungen des Metropolitanrats sind nicht öffentlich.

² Der Metropolitanrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann auch mittels Zirkularbeschluss entscheiden. Mindestens drei Mitglieder des Rates können die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen.

³ Der Metropolitanrat kann Zuständigkeiten an einen Ausschuss delegieren. Er kann dem Ausschuss Vorgaben machen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Metropolitankonferenz sinngemäss.

Art. 25 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Sofern für den Verein keine gesetzliche Revisionspflicht besteht, beauftragt der Metropolitanrat eine private Prüfgesellschaft oder die Revisionsstelle eines Mitglieds mit der prüferischen Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung.

² Der Auftrag erfolgt nach anerkannten Standards für Revisionsdienstleistungen.

Die übrigen organisatorischen Einheiten

Art. 26 Der operative Ausschuss

¹ Der operative Ausschuss besteht paritätisch aus vier bis sechs Personen aus kantonalen und vier bis sechs Personen aus kommunalen Verwaltungen mit Kaderfunktion.

² Der Metropolitanrat wählt die Mitglieder des operativen Ausschusses.

³ Der operative Ausschuss konstituiert sich selbst.

⁴ Der operative Ausschuss plant zusammen mit der Geschäftsstelle die Aktivitäten des Vereins und bereitet die Entscheidungsgrundlagen auf.

Art. 27 Die Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer durch den Verein angestellten oder beauftragten geschäftsführenden Person.

² Die Geschäftsstelle:

- a) trägt die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der bewilligten Mittel und des Pflichtenheftes,
- b) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind,
- c) pflegt in Absprache mit dem Präsidium des Metropolitanrates den Kontakt zu verwandten Organisationen.

Art. 28 Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Metropolitankonferenz und der Metropolitanrat können ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der operative Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

IV. Finanzen

Art. 29 Mittel

¹ Der Verein finanziert seine Geschäftstätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Mitglieder und/oder Dritter an Projekte des Vereins,
- c) anderweitige Zuwendungen von Dritten.

² Die stimmberechtigten Kantone, Städte und Gemeinden bezahlen insgesamt je gleich viele Mitgliederbeiträge.

³ Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt bemessen:

- a) für die stimmberechtigten Mitglieder nach der Stimmkraft,
- b) für die Mitglieder ohne Stimmkraft pauschal.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 31 Austritt und Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung des Vereins

¹ Die Metropolitankonferenz kann mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Metropolitankonferenz

- a) im Verhältnis der Stimmkraft auf die Mitglieder aufgeteilt oder
- b) einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

³ Der Metropolitanrat besorgt die Liquidation und unterbreitet der Metropolitankonferenz seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03.07.2009 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.

Am 11. Mai 2012, 24. Mai 2013, 20. Mai 2016 und 24. Mai 2019 von der Metropolitankonferenz geändert.

Namens des Vereins Metropolitanraum Zürich

Der Vereinspräsident:

(gez. Michael Künzle)

Michael Künzle

Stadtpräsident Winterthur

Der Protokollführer:

(gez. Walter Schenkel)

Dr. Walter Schenkel

Geschäftsführer Verein Metropolitanraum Zürich

Änderungen gemäss Beschlüssen der Metropolitankonferenz

Artikel	Datum	Kommentar
Art. 23	24. Mai 2019	Metropolitanrat entscheidet abschliessend über Mitgliedschaftsanträge: Abs. 1 angepasst, neu f)
Art. 17	24. Mai 2019	Berechnung der Stimmkraft und des Mitgliederbeitrags der Kantone vereinfacht: Abs. 4 inkl. Fussnote 6 angepasst
Art. 8	24. Mai 2019	Ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr am statistisch definierten Perimeter, sondern am funktional-räumlichen Perimeter ausgerichtet: Abs. 1 angepasst, Abs. 2 ersetzt sowie Kriterien für die Mitgliedschaft im Anhang
Art. 12	20. Mai 2016	Keine gesetzliche Revisionspflicht mehr nötig, neue prüferische Durchsicht der Jahresrechnung: c) gestrichen
Art. 15	11. Mai 2012	Vertretungsregelung: neu mit Abs. 5 ergänzt
Art. 17	24. Mai 2019	Bevölkerungszahl bzw. kantonale Stimmkraft nicht mehr am statistisch definierten Perimeter ausgerichtet, Berechnungsschlüssel vereinfacht: Abs. 4a ersetzt
Art. 19	20. Mai 2016	Keine gesetzliche Revisionspflicht mehr nötig, neue prüferische Durchsicht der Jahresrechnung: Abs. 1b gestrichen
Art. 19	24. Mai 2019	Mitgliedschaft nicht mehr an statistisch definierten Perimeter gebunden: Abs. 2b gestrichen
Art. 23	24. Mai 2019	Ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr am statistisch definierten Perimeter, sondern am funktional-räumlichen Perimeter ausgerichtet: Abs. 1 neu mit f) ergänzt
Art. 25	20. Mai 2016	Keine gesetzliche Revisionspflicht mehr nötig, neue prüferische Durchsicht der Jahresrechnung: Abs. 1 angepasst
Art. 26	24. Mai 2013	Zahl der Mitglieder im Operativen Ausschuss geändert: Abs. 1 angepasst

Anhang

Kriterien für die Mitgliedschaft

Orientierungshilfe für antragsstellende Kantone, Städte und Gemeinden

Vom Metropolitanrat beschlossen am 27. November 2009

Rev. Version vom Metropolitanrat am 1. Juli 2013 beschlossen

Rev. Version vom Metropolitanrat am 1. Februar 2019 beschlossen

1. Ausgangslage

Gemäss revidierten **Vereinsstatuten** vom 24. Mai 2019 können Kantone, Städte und Gemeinden, welche einen funktionalen Bezug zum Metropolitanraum Zürich geltend machen, Antrag für die Aufnahme als stimmberechtigtes Vollmitglied der Metropolitankonferenz stellen.

Mit der vorliegenden Orientierungshilfe werden die **Mitgliedschaftskriterien** genauer beschrieben, damit für die am Verein Metropolitanraum Zürich interessierten Körperschaften und Organisationen transparent ist, auf welcher Basis Mitgliedschaftsanträge beurteilt werden.

Neu orientieren sich die Aufnahmekriterien am **funktional-räumlichen Perimeter** und nicht mehr am statistisch definierten Metropolitanraum. Dafür verantwortlich ist die Erkenntnis, dass der Metropolitanraum heute durch weit mehr Indikatoren definiert ist als allein durch den Indikator der Pendlerbewegungen. Die statistische Definition wird zunehmend als unscharf empfunden.

Der Metropolitanraum Zürich zeichnet sich durch **politisch und wirtschaftlich relevante Strukturen** aus, die mit der statistischen Definition nicht zu erfassen sind. Auch in anderen Metropolregionen der Schweiz wie Basel, Bern und *Métropole lémanique* halten sich die organisierten Metropolitanräume nicht an den statistischen Perimeter.

2. Funktional-räumlicher Perimeter

Gemäss **statistischer Definition** aus dem Jahr 2000 umfasst der Metropolitanraum Zürich zusammen mit der Agglomeration Luzern⁷ über rund 230 Gemeinden und Städte in den 8 Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Zug und Luzern.

Statistische Definition Metropolitanraum 2000⁸

Ein Metropolitanraum besteht in der Schweiz aus einer Kernagglomeration (i.d.R. eine Grossagglomeration) und einer Gruppe weiterer Agglomerationen. Eine Agglomeration zählt dann zu einem Metropolitanraum, wenn der Prozentsatz von Wegpendlern aus dieser Agglomeration in die Kernagglomeration mindestens 8.3% (entsprechend 1/12 der Erwerbstätigen) beträgt.

Gemäss **internationaler Forschung**⁹ ist der Metropolitanraum Zürich weit grösser. Er erstreckt sich über 6'000 km² ab und umfasst über 500 Städte und Gemeinden in den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Zug, Luzern und Glarus. Insgesamt leben rund drei Millionen Menschen in diesem Perimeter.

7 Luzern gehört nicht zum statistisch definierten Metropolitanraum Zürich, wurde jedoch am 3. Juli 2009 formell als Mitglied in den Verein Metropolitanraum Zürich aufgenommen.

8 Bundesamt für Statistik (2009). StatEspace. Räumliche Analysen und Disparitäten. Metropolregionen, Bern.

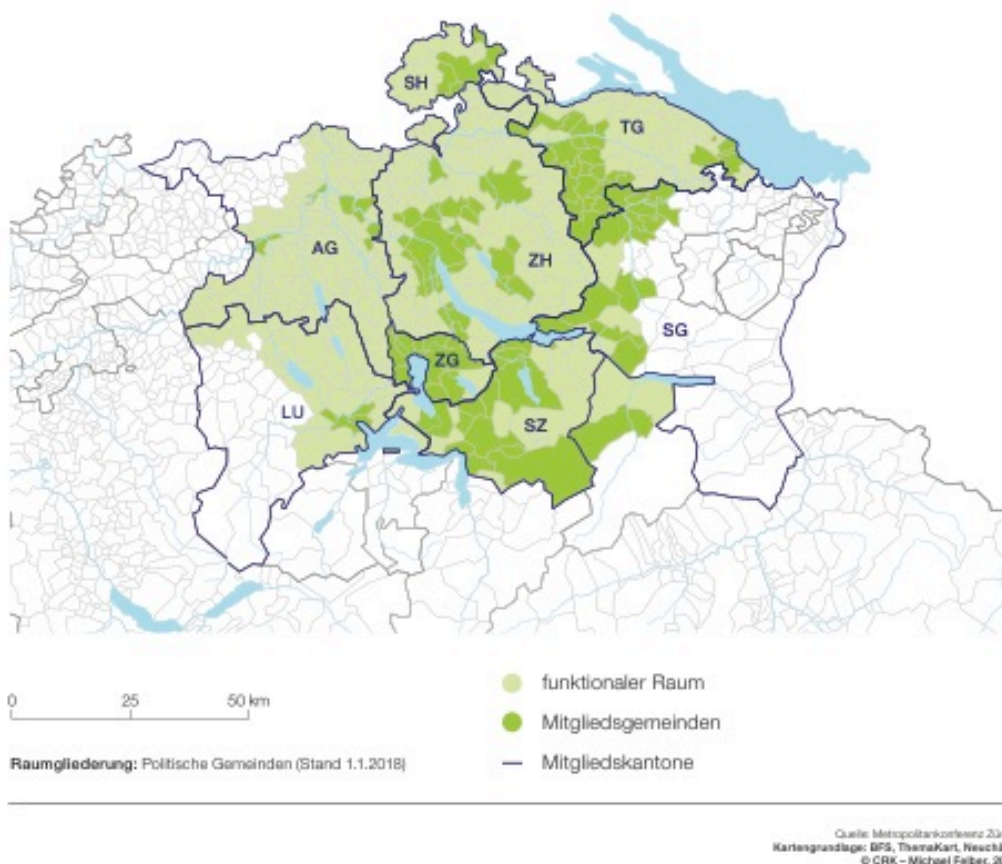
9 Simeonova, Vanya et al. (2018). *SPIMA – Spatial dynamics and strategic planning in metropolitan areas*, EPSON.

Funktional-räumliche Definition Metropolitanraum 2018¹⁰

Ein Metropolitanraum ist ein funktional zusammenhängender Raum, der durch gemeinsame soziale, ökonomische, geografische and politische Strukturen geprägt ist.

Die folgende Darstellung visualisiert den **Referenzperimeter** für den Metropolitanraum Zürich. Dabei ist zu beachten, dass die äusseren Grenzen unscharf und veränderbar sind.

Metropolitanregion Zürich



3. Metropolitanregionen im europäischen Kontext

Mit den funktionalen Kriterien sind auch die wenigen statistischen Indikatoren abgedeckt. Metropolitanregionen kommt grundsätzlich auch eine **internationale Bedeutung** zu. So steht der Metropolitanraum Zürich in direkter Konkurrenz mit den europäischen Metropolregionen Mailand, Frankfurt, Madrid, Lyon, München, Stuttgart oder Hamburg. Entsprechende Funktionen werden in der Raumwissenschaft wie folgt definiert:¹¹

10 OECD (2013). *Definition of Functional Urban Areas (FUA) for the OECD metropolitan database*, OECD.

11 Hans-Heinrich Blötevogel (2002). Deutsche Metropolregionen in der Vernetzung, in: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 6/7, Bonn, 346.

Erreichbarkeit

Orte, die vom Kernraum einer Metropolitanregion in erträglicher Zeit erreichbar sind, kommen für Standortentscheidungen von Unternehmen und als Wohnort in Betracht. Die laufende Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Ballungsgebieten, aber auch die modernen Kommunikationstechnologien tragen dazu bei, dass die weiträumigen Erreichbarkeiten zunehmen.¹²

Grösse

Es braucht eine gewisse Anzahl und Dichte der Bevölkerung und von Arbeitsplätzen, damit Metropolitanräume im internationalen Kontext konkurrenzfähig sind.

Entscheidungs- und Kontrollfunktionen

In Metropolitanräumen sind in der Regel wichtige Institutionen mit nationalen, allenfalls sogar internationalen Entscheidungs- und Kontrollfunktionen angesiedelt. Im Wirtschaftsbereich können dies Headquarters sein, in der Politik Regierungssitze und internationale Organisationen.

Innovations- und Wettbewerbsfunktion

In Metropolitanräumen bestehen nationale und international wichtige Wechselbeziehungen zwischen Bildungs- bzw. Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft. Der entsprechende Wissenstransfer fördert die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit eines Metropolitanraumes.

Gateway-Funktion

Der Metropolitanraum ist das Einzugsgebiet für nationale und internationale Verkehrsbeziehungen, meist über zentral gelegene Verkehrsdrehscheiben wie Flughafen, Hauptbahnhöfe und europäische Autobahnanschlüsse. Auch die Ansiedlung von Institutionen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zählt dazu.

Symbolfunktion

Metropolitanräume haben eine kultargesellschaftliche Symbolfunktion. International bekannte Kultur-, Tourismus- und Freizeitangebote tragen zum Image des Metropolitanraums und des ganzen Landes bei.

4. Kriterien für die Mitgliedschaft

Neben der Karte mit dem funktional-räumlichen Perimeter dienen die folgenden **qualitativen Kriterien** dazu, die Zweckmässigkeit einer Mitgliedschaft in der Metropolitankonferenz Zürich zu prüfen.

Kriterium 1: gemeinsamer Identitäts- und Interessensraum

Das wichtigste Kriterium ist die politische Überzeugung, die Vision für den Metropolitanraum Zürich mitzutragen und einen Beitrag für deren Umsetzung zu leisten. Die antragsstellende Institution hat erkennbare Interessen, die mit der Vision, den Zielen, den Handlungsfeldern und Projekten des Vereins übereinstimmen. Sie möchte die politische Zusammenarbeit mit den Körperschaften aus dem Metropolitanraum Zürich verstärken. Im nationalen und internationalen Kontext vertritt sie Positionen, welche massgeblich durch ihre kulturelle, politische und wirtschaftliche Nähe zum Metropolitanraum Zürich geprägt sind.

12 Metropolregionen, in: BFS Newsletter 4/2009; Metropolitan Regions, in: EU Regional Focus 1/2009.

Kriterium 2: gemeinsamer Mobilitätsraum

Die antragsstellende Institution verfügt über direkte Verkehrsverbindungen mit den Zentren des Metropolitanraums Zürich. Sie möchte diese optimieren, um über nachhaltige Mobilitätsangebote für den alltäglichen Pendlerverkehr verfügen zu können. Hauptbahnhöfe und Flughafen im Metropolitanraum Zürich sind auch für die entsprechende Region die wichtigsten Verkehrsdrehscheiben für nationale und internationale Fernreisen. Das Pendleraufkommen Richtung Metropolitanraum Zürich ist höher als jenes in andere Räume.

Kriterium 3: gemeinsamer Bildungs- und Wirtschaftsraum

Bevölkerung und Wirtschaft der antragsstellenden Institution sind stark auf die Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft aus dem Metropolitanraum Zürich ausgerichtet. Dienstleistungs- und andere Angebote werden genutzt und es gibt erkennbare wirtschaftliche Standortverflechtungen. Die Region zeichnet sich durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen aus, welche auf Einflussfaktoren aus dem Metropolitanraum Zürich zurückgehen.

Kriterium 4: gemeinsamer Siedlungs- und Lebensraum

Die antragsstellende Institution ist in raumrelevanten Zusammenarbeitsgremien tätig, welche auch Städte und Gemeinden aus dem Metropolitanraum Zürich umfassen. Sie ist in einer Region, welche an Siedlungs- und Landschaftsgebiete grenzt, die sie gemeinsam mit Körperschaften aus dem Metropolitanraum Zürich nutzt und weiterentwickeln möchte. Neben den lokalen und regionalen Raumentwicklungszielen unterstützt die antragsstellende Institution die bessere Abstimmung von überregionalen Raumentwicklungsstrategien.

Kriterium 5: gemeinsamer Kulturraum

Die antragstellende Institution unterstützt die Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen aus dem Metropolitanraum Zürich. Allenfalls verfügt sie selbst über kulturelle und touristische Einrichtungen, welche von der Bevölkerung in- und ausserhalb des Metropolitanraums genutzt werden.

5. Mitgliedschaftsantrag

An einer Mitgliedschaft interessierte Kantone, Städte und Gemeinden sind mit den oben genannten Kriterien einverstanden und begründen diese kurz. Im Zweifelsfall nehmen sie mit der **Geschäftsstelle** Kontakt auf, um sich über die Tätigkeiten der Metropolitankonferenz und die genauen Bedingungen einer Mitgliedschaft informieren zu lassen. In der Regel genügt ein von der zuständigen Behörde unterzeichnetes Schreiben, in welchem der Mitgliedschaftsantrag begründet wird. Über die Aufnahme entscheidet gemäss Vereinsstatuten der Metropolitanrat.

Weitere Informationen sind über die Geschäftsstelle, info@metropolitanraum-zuerich.ch, T: 043 960 77 33, und über www.metropolitanraum-zuerich.ch verfügbar.